

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

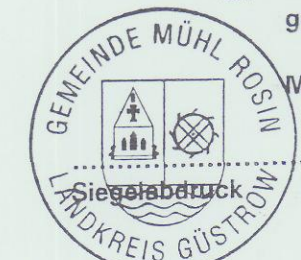
Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.98.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch *Zeitungsausschnitt* erfolgt.



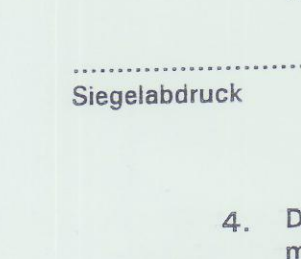
Mühl Rosin, 24.02.98
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 245a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.



Mühl Rosin, 24.02.98
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.02.98 durchgeführt worden.



Mühl Rosin, 24.02.98
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Mühl Rosin, 24.02.98
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.02.98 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Mühl Rosin, 26.02.98
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.02.98 bis zum 24.03.98 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.02.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Mühl Rosin, 26.02.98
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Mühl Rosin, 26.02.98
Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 26.02.98 bis zum 24.03.98 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.02.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.



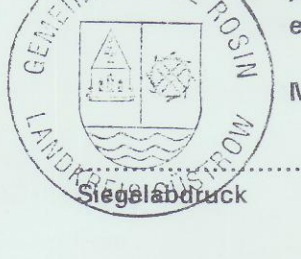
Mühl Rosin, 26.02.98
Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 24.03.98 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.98 gebilligt.



Mühl Rosin, 24.03.98
Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.03.98, Az. 16.03.98, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.



Mühl Rosin, 24.03.98
Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.98 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.03.98, Az. 16.03.98, bestätigt.



Mühl Rosin, 24.03.98
Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.

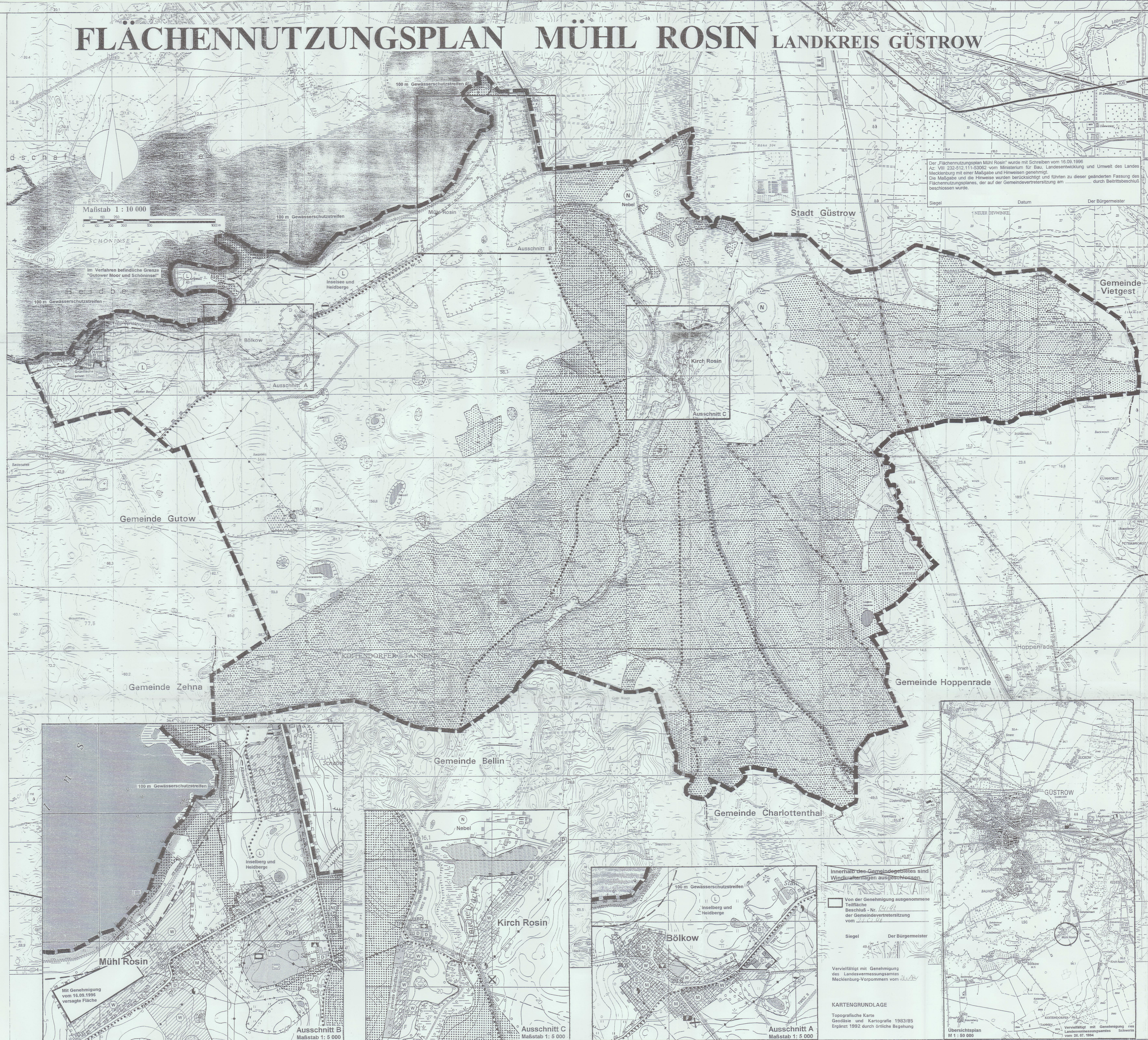


Mühl Rosin, 24.03.98
Bürgermeister

13. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.03.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 24.03.98 in Kraft getreten.



Mühl Rosin, 24.03.98
Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 11-13 BauNVO

- Wohnbauflächen § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVO
- Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Transformation
- Wasserwerk
- Pumpstation

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- geschützte Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Besatzplatz, Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

- Nachrichtliche Übernahme

§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Schutzgebiet für Grundwasser-gewinnung mit Schutzzone
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz-rechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Hauptwanderweg

KENNZEICHNUNGEN

§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN B 330 GEMEINDE MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

M. 1 : 10 000

NOVEMBER 1998